

SATZUNG DES TREUHAND ALUMNI CLUBS e.V.

(Stand: Oktober 2000)

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Treuhand Alumni Club eingetragener Verein (e. V.)". Er verwendet ebenfalls die Abkürzung "TAC", soweit nicht im Rechtsverkehr die Verwendung des ungekürzten Vereinsnamens zwingend vorgeschrieben ist.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Tätigkeit des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Gedankengutes der Treuhandanstalt (THA) und ihrer Nachfolgeorganisationen und Ausgliederungen. Dazu gehört die Förderung des Zusammenhaltes sowie der Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern. Der Verein wird die Aufarbeitung und Bewahrung der Geschichte der THA unterstützen und sich für das Ansehen der THA in der Öffentlichkeit einsetzen. Er kann Vorträge, internationale Begegnungen und Treffen seiner Mitglieder außerhalb einer Mitgliederversammlung organisieren sowie Aktivitäten entwickeln, mit denen insbesondere die Erfahrungen der Treuhandanstalt bei der Transformation der Wirtschaft in den neuen Bundesländern nutzbar gemacht und vertieft werden.
2. Der Verein kann örtliche Stützpunkte bilden, an denen der Zusammenhalt von Mitgliedern einer Region gepflegt wird. Die örtlichen Stützpunkte können den Namen des Vereins mit einem Zusatz verwenden, mit dem die regionalen Aktivitäten deutlich gemacht werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche volljährige Personen sowie juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
2. Es gibt drei Arten von Mitgliedern:
 - (1) **Ordentliche Mitglieder**, d. h. natürliche Personen, die bei der THA oder einer Nachfolgeorganisation oder Ausgliederung fest angestellt oder als Leihmanager oder Berater tätig waren.
 - (2) **Außerordentliche Mitglieder**, d.h. natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, die Interesse an der Förderung des Vereins haben.
 - (3) **Ehrenmitglieder**, d.h. Personen, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben und die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§4

Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder erfolgt durch einen Beschluß des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Antrages. Die Entscheidung des Vorstandes steht in dessen Ermessen. Gegen eine Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluß oder durch Tod.

2. Der Austritt aus dem Verein muß durch Einschreiben mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Das Mitglied kann die Erklärung während des Laufes der Kündigungsfrist in schriftlicher Form zurücknehmen.

3. Für den Ausschluß eines Mitgliedes gilt:
 - (1) Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied dem Ansehen der THA und/oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden zufügt. Unterläßt es ein Mitglied, die Pflichten gegenüber dem Verein trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung zu erfüllen, so liegt hierin ebenfalls ein Ausschlußgrund; dies gilt insbesondere für die unterlassene oder nicht fristgemäße Zahlung eines Mitgliedsbeitrages.

 - (2) Der Beschluß des Vorstandes ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mit Einschreiben zu übersenden. Legt das betroffene Mitglied gegen den Beschluß innerhalb von einem Monat ab dem Datum des Poststempels einen schriftlich an den Vorstand gerichteten Einspruch ein und lehnt der Vorstand eine Änderung seines Beschlusses ab, so kann das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt des Ablehnungsbescheides eine Entscheidung der darauffolgenden Mitgliederversammlung verlangen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§6

Beiträge

1. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Der Verein kann seine Mittel teilweise oder ganz den Rücklagen zuführen, um sie später für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

2. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§7

Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat und
3. die Mitgliederversammlung.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens einem Beisitzer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand übt seine Befugnisse bis zum Amtsantritt seiner Nachfolger aus.
2. Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 BGB). Präsident und Vizepräsident sind einzeln zur Vertretung berechtigt, jedoch soll der Vizepräsident erst von seiner Vertretungsmacht Gebrauch machen, wenn der Präsident an der Ausführung seiner Befugnisse verhindert ist.
3. Die Vorsitzenden der örtlichen Stützpunkte sind automatisch Beiräte. Sie erhalten Einladungen und Protokolle der Vorstandssitzungen.

§9

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

2. Erstellung des Jahresberichts, einschließlich Bericht über Mitgliederbewegungen
3. Aufstellung eines Jahresplans
4. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
5. Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.
6. Beschlußfassung über die Errichtung örtlicher Stützpunkte.

§10

Beirat

Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand. Er hat jederzeit Zugang zu den Vorstandssitzungen, hat jedoch kein Stimmrecht. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§11

Mitgliederversammlung

1. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß des Vorstands vom Präsidenten bzw. vom Vizepräsidenten einberufen. Die Einberufung von ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche oder elektronische (z.B. per EMail) Einladung unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung und muß mindestens 30 Tage vor dem festgelegten Termin erfolgen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf eine Woche verkürzt werden. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie innerhalb der oben genannten Frist an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse versendet wurde.
2. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Versammlung zugehen; sie sind in die Tagesordnung als Nachtrag aufzunehmen.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts des Rechnungsprüfers
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlußfassung über die Beitragsordnung
 - d) Wahl des Vorstands
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder elektronisch (z. B. per Email) unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit beim Präsidenten beantragt.

§12

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, bei Verhinderung beider von einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitglied geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und verfügt über eine Stimme. Entscheidungen erfolgen durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§13

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, in die Aufzeichnungen des Vereins Einsicht zu nehmen. Über ihre Prüfungstätigkeit erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht.

§14

Ausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse aus der Mitgliedschaft berufen. Vorsitzender dieser Ausschüsse ist jeweils ein Vorstandsmitglied. Dem Präsident ist durch Einladung Gelegenheit zur Teilnahme an jeder Ausschußsitzung zu geben.

§15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Im Falle der Auflösung sind der Präsident und der Vizepräsident Liquidatoren, soweit nichts anderes bestimmt wird. Das Vermögen des Vereins haben sie nach Abschluß der Liquidation an eine gemeinnützige Vereinigung, die zumindest als Nebenzweck die Förderung des wirtschaftlichen Aufbaus in den neuen Bundesländern zum Ziel hat, zu überweisen.